LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/13151
10. 10. 2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Bereitstellung offener Daten der Behörden des Landes Rheinland-Pfalz (Offene-Daten-Gesetz Rheinland-Pfalz – ODGRP)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die rheinland-pfälzische Landesverwaltung erhebt zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben eine Fülle von qualitativ guten Daten, die elektronisch verarbeitet werden können und die nicht sensibel oder personenbezogen sind. Sie stellen eine wertvolle Ressource dar, wenn sie als offene Daten (Daten, die von jedem ohne Einschränkung genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen) transparent und frei zugänglich gemacht werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird anknüpfend an die Open-Data-Strategie des Landes ein Regelungsrahmen für die antragslose Bereitstellung von offenen Daten durch die rheinland-pfälzische Landesverwaltung geschaffen.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen und Start-ups, bieten offene Daten großes Potenzial für neue Geschäftsmodelle und Innovationen. Offene Daten, die maschinenlesbar sind, können insbesondere einen Beitrag zur Entwicklung und Anwendung datenbasierter Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz (KI), etwa als Trainingsdaten, leisten. Für interessierte Bürgerinnen und Bürger und die Zivilgesellschaft eröffnen offene Daten die Chance auf mehr Teilhabe und Partizipation. Sie stärken das Vertrauen in staatliches Handeln, indem dieses transparenter und nachvollziehbarer wird (Open Government). Ebenso profitieren Wissenschaft und Forschung von der Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors. Nicht zuletzt kann auch die Verwaltung selbst einen Nutzen aus offenen Verwaltungsdaten ziehen, indem hierdurch der Datentausch und die Datennutzung innerhalb der Verwaltung erleichtert werden.

Offenen Verwaltungsdaten wird in verschiedenen Studien ein hoher wirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Wert zugeschrieben. Eine im Auftrag der Kommission erstellte Studie aus dem Jahr 2020 (Bericht über die wirtschaftliche Bedeutung von offenen Daten für das Jahr 2020) geht von einem Anstieg des Marktwerts offener Daten in Höhe von 184,45 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 199,51 Mrd. Euro (konservatives Szenario) bis 334,20 Mrd. Euro (optimistisches Szenario) im Jahr 2025 aus. Des Weiteren wird in der Studie erwartet, dass sich die Bereitstellung und Nutzung von offenen Daten positiv auf den Arbeitsmarkt auswirkt. Es wird prognostiziert, dass die Anzahl von Personen, deren Beschäftigung direkt oder indirekt einen Bezug zu offenen Daten aufweist, von 1 089 000 im Jahr 2019 auf 1 122 000 (konservatives Szenario) bis zu 1 972 000 (optimistisches Szenario) im Jahr 2025 ansteigt, womit europaweit zwischen 33 000 und 883 000 neue Arbeitsplätze entstehen könnten. Eine Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung aus dem Jahr 2016 (Open Data. The Benefits. Das volkswirtschaftliche Potenzial für Deutschland) geht in den verschiedenen Szenarien für Deutschland von einem volkswirtschaftlichen Potenzial von 12,1 Mrd. Euro bis zu 131,1 Mrd. Euro pro Jahr aus. Auch wenn die aufgezeigte Bandbreite des vorhandenen Potenzials groß ist und sich der volkswirtschaftliche Nutzen für Rheinland-Pfalz nicht beziffern lässt, ist ein grundsätzliches Wertschöpfungspotenzial vorhanden. Will Rheinland-Pfalz zum Marktwachstum beitragen und daran partizipieren, bedarf es einer weitergehenden Beförderung einer Politik der offenen Daten. Dieser Prozess muss durch eine gesetzliche Regelung vorangetrieben und begleitet werden.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 24. November 2025 – Vorabdruck verteilt am 10. Oktober 2025

Die Beibehaltung des Status quo birgt die Gefahr, die aufgezeigten wirtschaftlichen Potenziale teilweise ungenutzt zu lassen und bei aktuellen Entwicklungen, wie etwa KI-gestützten Werkzeugen speziell für die Landesverwaltung, abgehängt zu werden. Entsprechende Standortnachteile könnten die Folge sein. Weiterhin würde sich das Land bei einem Verzicht auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Chance begeben, durch Open Government das Vertrauen in das staatliche Handeln zu erhöhen und damit das Vertrauen in die Demokratie zu stärken.

B. Lösung

SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Koalitionsvertrag für Rheinland-Pfalz „Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen“ zur 18. Legislaturperiode beschlossen, Daten des Landes kostenfrei und in standardisierter, maschinenlesbarer Form zur uneingeschränkten Weiterverwendung bereitzustellen. Hierbei soll das Leitbild der Verwaltung als Nutzerin und zuverlässige Bereitstellerin von qualitativ guten, aktuellen Daten im Zentrum stehen. Bereits durch Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 haben sich die Länder dazu verpflichtet, jeweils eigene Offene-Daten-Gesetze zu erlassen und sich hierbei an die entsprechende Bundesregelung des § 12 a des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), anzulehnen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Ziele um.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen elektronisch gespeicherte unbearbeitete Daten der Behörden des Landes über öffentlich zugängliche Netze kostenfrei und in standardisierter, maschinenlesbarer Form zur uneingeschränkten Weiterverwendung für die Allgemeinheit bereitgestellt werden. Personenbezogene und anderweitig schützenswerte Daten werden dabei ausgenommen. Die Ausnahmeregelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs orientieren sich an dem Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10) in der jeweils geltenden Fassung. Dies ist aufgrund der sich teilweise überschneidenden Zielsetzung im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns sachgerecht und erleichtert die Handhabung des Gesetzes. Von einer Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wurde abgesehen. Diese Stellen können offene Daten bereitstellen und sich hierbei im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Offene-Daten-Plattform des Landes als Metadatenplattform bedienen.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die Entwicklung der Bevölkerungs- und die der Altersstruktur.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage stellt keine adäquate Alternative dar. Bislang werden auf Grundlage des Landestransparenzgesetzes nur bestimmte Informationsgegenstände proaktiv veröffentlicht. Dies erfolgt in der Regel in Dokumentenform, wobei die Informationen unter dem Aspekt des Transparenzgedankens in einer für Menschen gut lesbaren und verständlichen Form aufbereitet zur Verfügung gestellt werden. Daher werden für digitale Anwendungen zur Nachnutzung geeignete Datensätze aktuell nur eingeschränkt veröffentlicht. Aufgrund der oben dargestellten möglichen Auswirkungen eines Reglungsverzichts stellt die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage keine adäquate Alternative dar.

D. Kosten

1. Land

Die Einführung des vorliegenden Gesetzentwurfs erzeugt für die Verwaltung, konkret für das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium, Kosten für den weiteren Ausbau der Offene-Daten-Plattform und den einmaligen Aufbau eines Kompetenzzentrums für Offene Daten. Wiederkehrende Kosten ergeben sich aus den Betriebskosten für die Offene-Daten-Plattform und die laufenden Personalkosten zum Betrieb des Kompetenzzentrums für Offene Daten. Bei den Betriebskosten für die Plattform ist zu

beachten, dass diese Kosten bereits durch die zuvor vorhandenen getrennten Plattformen (daten.rlp.de und tpp.rlp.de) entstanden sind und nunmehr in der technisch zusammengeführten Transparenz- und Offene-Daten-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz (open.rlp.de) aufgehen. Aufgrund der technischen Zusammenführung auf eine Plattform ist auch keine Unterscheidung mehr zwischen den Kosten für die Transparenz-Plattform und die Offene-Daten-Plattform möglich. Mehrkosten hinsichtlich des Betriebs entstehen alleine durch die Zusammenführung auf einer Plattform nicht. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass durch Synergieeffekte Kosten reduziert werden können.

Dezentral entstehen bei datenbereitstellenden Behörden Aufwände für die Identifizierung geeigneter offener Daten und deren Bereitstellung. Diese Aufwände sollen jedoch im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bewältigt werden, indem fokussiert eine Anbindung vorhandener Liefersysteme angestrebt wird, entsprechende Priorisierungen vorgenommen werden und das einzurichtende Kompetenzzentrum für Offene Daten den Behörden des Landes beratend und unterstützend zur Seite steht.

Unter Berücksichtigung der auf dem initialen Aufbau der Plattformen daten.rlp.de und tpp.rlp.de, der erfolgten Anbindung von Liefersystemen und des Betriebs der Plattformen beruhenden Erfahrungswerte belaufen sich die haushaltswirksamen Kosten für die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs auf schätzungsweise 942 000 Euro im Jahr 2025 und ab dem Jahr 2026 auf jährlich 739 000 Euro.

Einnahmeverluste sind nicht zu erwarten, da Rechtsvorschriften, die einen Abruf, die Nutzung, die Weiterverbreitung oder die Weiterverwendung von Daten und zugehörigen Metadaten nur gegen Entgelt vorsehen, dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgehen, wenn diese Rechtsvorschriften bereits bei dessen Inkrafttreten in Kraft waren.

Die einzelnen Positionen sind unter Abschnitt II „Finanzielle Auswirkungen“ des Allgemeinen Teils der Begründung im Einzelnen dargestellt.

2. Kommunen

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände verursacht die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs keine konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen.

3. Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verpflichtungen für Unternehmen, welche Kostenfolgen nach sich ziehen.

4. Bürgerinnen und Bürger

Finanzielle Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten.

5. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Langfristig sind durch den vorliegenden Gesetzentwurf positive volkswirtschaftliche Effekte zu erwarten. Eine Quantifizierung der Potenziale für Rheinland-Pfalz ist allerdings nicht möglich.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 9. Oktober 2025

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Bereitstellung offener Daten der Behörden des Landes Rheinland-Pfalz (Offene-Daten-Gesetz Rheinland-Pfalz – ODGRP)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung.

Alexander Schweitzer

Landesgesetz zur Bereitstellung offener Daten der Behörden des Landes Rheinland-Pfalz

(Offene-Daten-Gesetz Rheinland-Pfalz – ODGRP)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Bereitstellung von Daten

§ 5 Ausnahmen

§ 6 Anforderungen an die Bereitstellung

§ 7 Kosten- und bedingungslose Verarbeitung

§ 8 Haftungsausschluss

§ 9 Offene Gestaltung

§ 10 Offene-Daten-Plattform

§ 11 Kompetenzzentrum für Offene Daten

§ 12 Bericht

§ 13 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 14 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 gilt dieses Gesetz nicht für die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können, sofern sie nicht in ihrer Funktion als staatliche Einrichtung tätig werden, Metadaten nach Maßgabe dieses Gesetzes auf der Offene-Daten-Plattform des Landes im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bereitstellen. Das Gesetz findet keine Anwendung für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden.

(2) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofs als die oder der Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung.

(5) Soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Abruf, die Nutzung, die Weiterverbreitung oder die Weiterverwendung von Daten und zugehörigen Metadaten im Sinne dieses Gesetzes nur gegen Entgelt vorsehen, kommt dieses Gesetz nicht zur Anwendung.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes besondere inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Weitergehende Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten und Informationen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes zur Vergrößerung der Transparenz der Verwaltung bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, den freien und ungehinderten Zugang zu unbearbeiteten, maschinenlesbaren Daten der Verwaltung des Landes zu fördern, indem solche Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes als offene Daten über öffentlich zugängliche Netze für die Allgemeinheit bereitgestellt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Daten sind vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
2. Offen sind Daten, die von jedem ohne Einschränkung genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen.

3. Metadaten sind Daten, die Informationen über andere Daten enthalten.
4. Maschinenlesbar sind Daten, wenn sie in einem Format vorliegen, das ihre automatisierte Auslesung und Verarbeitung durch Software ermöglicht.
5. Erheben im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet das aktive Beschaffen von Daten.
6. Unbearbeitet sind Daten, die nicht interpretiert, bewertet oder in sonstiger Weise bearbeitet wurden. Daten gelten auch dann als unbearbeitet, soweit eine Bearbeitung lediglich der Fehlerbereinigung diente oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgte, um die Bereitstellung zu ermöglichen.

§ 4

Bereitstellung von Daten

(1) Die Behörden des Landes sollen unbearbeitete maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitstellen. Die Behörden des Landes müssen für eine Bereitstellung der Daten nach Satz 1 die Berechtigung zur Verfügung über die Daten innehaben.

(2) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Daten nach Absatz 1 wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

(3) Absatz 1 gilt nur für Daten, die
1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen,
2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb einer Behörde liegende Verhältnisse betreffen,
3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde des Landes sind,
4. nach der Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben und
5. bei Personenbezug derart umgewandelt wurden, dass
   a) sie sich nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder
   b) die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

§ 5

Ausnahmen

Abweichend von § 4 Abs. 1 hat eine Bereitstellung von Daten zu unterbleiben, wenn
1. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bereitstellung ein in § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr.1 bis 11 und den §§ 15 und 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 und 6 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführter Belang entgegensteht,
2. eine Beteiligung Dritter aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder vertraglicher Vereinbarungen erforderlich wäre oder
3. Datensätze personenbezogene Daten enthalten. Dies gilt auch, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegen sollte.

§ 6

Anforderungen an die Bereitstellung

(1) Die Bereitstellung von Daten nach § 4 Abs. 1 soll unverzüglich nach der Erhebung erfolgen, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sollen die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitgestellt werden. Sofern sich aus spezialgesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt, sollen abweichend von Satz 1 Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, erst bereitgestellt werden, wenn das der Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist. Der für die freiwillige Teilnahme an einer Forschungsmaßnahme festgelegte Zweck gilt unbeschadet hiervon fort.

(2) Die Daten nach § 4 Abs. 1 sind mit Metadaten zu versehen und sollen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen mittels Verknüpfung über die Offene-Daten-Plattform nach § 10 unter einer offenen Lizenz bereitgestellt werden. Die Daten selbst sollen auf der Infrastruktur der datenbereitstellenden Behörde verbleiben. Die Metadaten werden über die Offene-Daten-Plattform des Landes bereitgestellt.

(3) Die Behörden des Landes sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten und Metadaten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Dies gilt gleichermaßen für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Daten und Metadaten nach Maßgabe dieses Gesetzes bereitstellen.

(4) § 7 Abs. 3 LTranspG findet keine Anwendung auf die Aufforderungen zur Bereitstellung von Daten und Metadaten nach diesem Gesetz.

§ 7

Kosten- und bedingungslose Verarbeitung

Der Abruf von Daten nach § 4 Abs. 1 und zugehörigen Metadaten muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Nutzung, Weiterverbreitung und Weiterverwendung ermöglicht werden; der Abruf soll jederzeit, ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung möglich sein.

§ 8

Haftungsausschluss

Der Abruf, die Weiterverwendung, die Weiterverbreitung oder die Nutzung von Daten nach § 4 Abs. 1 und von Metadaten der Offene-Daten-Plattform erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzenden. Eine Haftung der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgrund dieses Gesetzes und für Schäden, die durch den Abruf, die Weiterverwendung, die Weiterverbreitung oder die Nutzung von bereitgestellten Daten und Metadaten verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 9

Offene Gestaltung

Die Behörden des Landes sollen die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten im Sinne des § 4 Abs. 1 bereits frühzeitig berücksichtigen bei:

1. der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 10 des E-Government-Gesetzes Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 573, BS 206-1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie
3. bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten.

§ 10

Offene-Daten-Plattform

(1) Das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium betreibt die Offene-Daten-Plattform als eine zentrale Plattform des Landes für offene Daten.

(2) Die Offene-Daten-Plattform soll mit anderen Portalen, die offene Daten bereitstellen, verknüpft werden.

§ 11

Kompetenzzentrum für Offene Daten

Das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium richtet als zentrale Stelle ein Kompetenzzentrum für Offene Daten ein, das die Behörden des Landes zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen zur Bereitstellung von Daten und Metadaten im Sinne dieses Gesetzes berät. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können das Kompetenzzentrum für Offene Daten in gleichem Umfang nutzen. Für Datennutzende soll das Kompetenzzentrum als Anlaufstelle dienen. Es ist Kontaktstelle für entsprechende Stellen des Bundes und der Länder. Die Behörden des Landes richten Kontaktstellen für das Kompetenzzentrum für Offene Daten ein.

§ 12

Bericht

Die Landesregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Entwicklung der Anzahl der bereitgestellten Datensätze, die Anzahl der Datenabrufe, die Zugriffszahlen und etwaige Hindernisse bei der Datenbereitstellung vor.

§ 13

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Regelungen zu den Standards der Bereitstellung sowie Verfahrensregelungen für die Bereitstellung der Daten zu treffen. Dies betrifft insbesondere Regelungen zu den Nutzungsbedingungen der Daten, die Ausgestaltung der Metadaten, die Auswahl und Ausgestaltung geeigneter Lizenzmodelle, Formate und Schnittstellen sowie zum Verfahren der Bereitstellung.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die rheinland-pfälzische Landesverwaltung erhebt zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben eine Fülle von qualitativ guten Daten, die elektronisch verarbeitet werden können und die nicht sensibel oder personenbezogen sind. Sie stellen eine wertvolle Ressource dar, wenn sie als offene Daten transparent und frei zugänglich gemacht werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird anknüpfend an die Open-Data-Strategie des Landes der bestehende Regelungsrahmen für die Bereitstellung von offenen Daten durch die rheinland-pfälzische Landesverwaltung erweitert.

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich und § 2 das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Behörden des Landes, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeiten ausüben. Die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung wird jedoch vom Geltungsbereich ausgenommen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden juristische Personen des öffentlichen Rechts können offene Daten bereitstellen und sich hierbei im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Offene-Daten-Plattform des Landes als Metadatenplattform bedienen. Ausnahmen vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs sind explizit aufgeführt. Potentielle Einnahmeverluste werden vermieden, da Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung von Daten und zugehörigen Metadaten nur gegen Entgelt vorsehen, dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgehen, wenn diese Rechtsvorschriften bereits bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs in Kraft waren. Der vorliegende Gesetzentwurf gilt nicht, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes besondere inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthalten. Weitergehende Verpflichtungen zur Vergrößerung der Transparenz der Verwaltung bleiben unberührt. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, den freien und ungehinderten Zugang zu unbearbeiteten maschinenlesbaren Daten der Verwaltung des Landes im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs weiter zu fördern, indem solche Daten nach Maßgabe

dieses Gesetzes als offene Daten über öffentlich zugängliche Netze für die Allgemeinheit bereitgestellt werden. § 3 beinhaltet die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfs zentralen Begriffsbestimmungen. § 4 bestimmt als Soll-Vorschrift die Bereitstellung von offenen Daten durch die Behörden des Landes. Bei den bereitzustellenden Daten wird es sich im Regelfall um sogenannte Rohdaten handeln, also unbearbeitete Daten im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die Maschinenlesbarkeit der Daten ist dabei eine essentielle Voraussetzung. Es sollen weiterhin nur Daten bereitgestellt werden, die die datenhaltende Behörde in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben hat oder durch einen beauftragten Dritten hat erheben lassen, die elektronisch vorliegen und über die die datenhaltende Behörde berechtigt ist zu verfügen. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Daten wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht begründet. § 5 benennt Fälle, in denen die Bereitstellung von Daten zu unterbleiben hat. Eine Bereitstellung ist danach ausgeschlossen, wenn einer Bereitstellung die in Bezug genommenen Belange im Sinne des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10) in der jeweils geltenden Fassung entgegenstehen können, eine Beteiligung Dritter erforderlich wäre oder Datensätze personenbezogene Daten enthalten. § 6 regelt die Anforderungen an die Bereitstellung der Daten. Hiernach sind die zu den Daten zugehörigen Metadaten über die Offene-Daten-Plattform bereitzustellen. Zugleich wird eine Prüfpflicht der Datenbereitstellenden generell ausgeschlossen. Nach § 7 muss der Abruf von Daten und zugehörigen Metadaten entgeltfrei und zur uneingeschränkten Nutzung, Weiterverbreitung und Weiterverwendung der Daten durch alle ermöglicht werden. § 8 regelt den allgemeinen Haftungsausschluss der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese offene Daten und Metadaten bereitstellen. In § 9 ist enumerativ aufgezählt, in welchen Fällen die Behörden des Landes bereits frühzeitig die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten als offene Daten berücksichtigen sollen (Open-by-Design). § 10 sieht die Einrichtung einer zentralen Offene-Daten-Plattform durch das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium vor. § 11 regelt die Einrichtung einer zentralen Stelle (Kompetenzzentrum für Offene Daten), die die Behörden des Landes und die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechtlichen, technischen und

organisatorischen Fragen zur Bereitstellung von Daten als offene Daten und Metadaten im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs berät. Ferner ist vorgesehen, dass jede nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Datenbereitstellung aufgeforderte Behörde eine Kontaktstelle einrichtet. Nach § 12 berichtet die Landesregierung dem Landtag alle zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Entwicklung der Anzahl der bereitgestellten Datensätze, die Anzahl der Datenabrufe, die Zugriffszahlen und etwaige Hindernisse bei der Datenbereitstellung. § 13 normiert eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. § 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. Land

Die Einführung des vorliegenden Gesetzentwurfs erzeugt für die Verwaltung Kosten für den weiteren Ausbau der Offene-Daten-Plattform und den einmaligen Aufbau eines Kompetenzzentrums für Offene Daten. Wiederkehrende Kosten ergeben sich aus den Betriebskosten für die Offene-Daten-Plattform und die laufenden Personalkosten zum Betrieb des Kompetenzzentrums für Offene Daten.

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den bisherigen Erfahrungen der vergangenen Jahre, in denen die Plattformen daten.rlp.de und tpp.rlp.de initial aufgebaut und Liefersysteme angebunden sowie der Betrieb vollzogen wurde.

Zentrale Kosten:

- Kosten im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau und der Aufrechterhaltung der technischen Infrastruktur (insbesondere Betrieb der Offene-Daten-Plattform sowie Anbindung weiterer Liefersysteme), die IT-Architektur etc. im Landesbetrieb Daten und Information (LDI).: ca. 292 000 EUR im Haushaltsjahr 2025 und ca. 289 000 EUR pro Jahr ab dem Haushaltsjahr 2026, für die Haushaltsvorsorge über den Einzelplan 06 getroffen wurde.
  Hinsichtlich der Kosten ist darauf hinzuweisen, dass im Haushaltsjahr 2024 für die zuvor getrennten Plattformen bereits 230 000 EUR zur Verfügung standen und es sich daher nicht um gänzlich neue Kosten handelt. Die bisher für beide Plattformen verwandten Mittel gehen in der zusammengeführten Plattform auf.

- Kosten für den weiteren Ausbau und Betrieb der Plattform selbst durch externe Softwareentwickler: ca. 500 000 EUR im Haushaltsjahr 2025 und ca. 300 000 EUR im Haushaltsjahr 2026, für die Haushaltsvorsorge über den Einzelplan 06 getroffen wurde.
- Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums für Offene Daten: ca. 150 000 EUR pro Jahr ab dem Haushaltsjahr 2025, für die Haushaltsvorsorge über den Einzelplan 06 getroffen wurde.

Dezentrale Kosten:

- Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Aufforderung an die Behörden der Landesverwaltung vor, bestimmt aber zugleich, dass die Bereitstellung der Daten nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erfolgen soll. In diesem Kontext sollte insbesondere die Anbindung vorhandener Liefersysteme priorisiert werden, was der Beschreibung in der Open-Data-Strategie entspricht, wonach die Bereitstellung offener Daten automatisiert und ohne wesentliche Mehrbelastungen der Bediensteten erfolgen soll. Inwiefern eine entsprechende Prioritätensetzung darstellbar ist, obliegt der Bewertung der jeweiligen Behörde. Diese Regelungssystematik erfolgt vor dem Hintergrund der bestehenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen, welche die Zurverfügungstellung zusätzlicher Ressourcen regelmäßig nicht ermöglichen. Überdies ist zu beachten, dass das Kompetenzzentrum für Offene Daten datenbereitstellende Behörden unterstützen wird.

2. Gemeinden und Gemeindeverbände

Der vorliegende Gesetzentwurf verursacht keine konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne von Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden nach § 1 Abs. 1 Satz 2 von dem Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht verpflichtend erfasst. Diese sind jedoch berechtigt Metadaten nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs auf der Offene-Daten-Plattform des Landes im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bereitzustellen.

3. Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine unmittelbaren Verpflichtungen für Unternehmen, welche Kostenfolgen nach sich ziehen.

4. Bürgerinnen und Bürger

Finanzielle Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten.

III. Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung soll gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung bei Gesetzen mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen durchgeführt werden. Bereits jetzt wird die Verwaltung (Behörden des Landes, Gemeinde und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts) durch das Landestransparenzgesetz dazu verpflichtet, Informationen der Verwaltung proaktiv auf der Transparenz-Plattform für die Allgemeinheit zu veröffentlichen. In Rheinland-Pfalz ist die Kultur eines transparenten Verwaltungshandelns durch die Veröffentlichung von Verwaltungsinformationen aufgrund des Landestransparenzgesetzes mithin bereits etabliert.

Des Weiteren ist die Verwaltung bereits seit dem 9. Juni 2024 aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (ABl. EU Nr. L 19 S. 43) zur Veröffentlichung von sogenannten hochwertigen Datensätzen verpflichtet.

Der vorliegende Gesetzentwurf komplettiert daher die Veröffentlichung und Bereitstellung von Daten und Metadaten. Erfasst werden überdies nur die Behörden des Landes mittels einer Soll-Vorschrift und den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts bleibt es überlassen, ob und inwieweit sie offene Daten und Metadaten nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bereitstellen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Gesetzesfolgenabschätzung vorliegend nicht angezeigt.

IV. Gender-Mainstreaming

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist nicht berührt, da spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern nicht zu erwarten sind.

V. Demografische Entwicklung

Die Bereitstellung maschinenlesbarer, strukturierter offener Daten kann die Innovations- und Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung stärken, indem etwa die Grundlage für Künstliche Intelligenz (KI)-gestützte Werkzeuge speziell für die Landesverwaltung geschaffen wird. Dies kann zugleich einen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftebedarfs in der öffentlichen Verwaltung leisten. Das mit offenen Daten einhergehende Potential für neue Geschäftsmodelle und Innovationen kann ebenfalls einen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels in der Wirtschaft leisten. Ebenso kann die Innovationsfähigkeit und Wirtschaftskraft an sich befördert werden. Weiterhin erhöht die Bereitstellung der Daten für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Chance auf Teilhabe und Partizipation, womit die Bürgerbeteiligung gestärkt werden kann. Eine konkrete Abschätzung dieser positiven Entwicklungsmöglichkeiten ist jedoch nicht darstellbar, da die Potenziale, die in der Möglichkeit der Nachnutzung offener Daten durch Dritte innerhalb und außerhalb der Verwaltung liegen, häufig nicht evident sind. Der vorliegende Gesetzentwurf kann mithin für den demografischen Wandel und seine Auswirkungen grundsätzlich positive Effekte entfalten.

VI. Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf kann mittel- bis langfristig positive Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66, BS 70-3) in der jeweils geltenden Fassung haben. Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen und Start-ups bieten offene Daten großes Potential für neue Geschäftsmodelle und Innovationen, wodurch auch neue Arbeitsplätze entstehen

können. Welche Auswirkungen der vorliegende Gesetzentwurf auf die mittelständische Wirtschaft in Rheinland-Pfalz konkret haben wird, lässt sich allerdings nicht belegbar abschätzen. Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand der mittelständischen Wirtschaft sind mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht verbunden. Der Wirtschaft werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keinerlei Verpflichtungen auferlegt.

VII. Anhörung weiterer Stellen

Eine verpflichtende Beteiligung weiterer Stellen gemäß den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen war vorliegend nicht geboten, da die jeweiligen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Aufgrund des Regelungsinhalts des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgte jedoch ein breit angelegtes Anhörungsverfahren. In diesem Rahmen wurde den kommunalen Spitzenverbänden, Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitgebern, Interessenvertretungen der Wirtschaft, dem Landtag, dem Rechnungshof, den Hochschulen über die Landeshochschulpräsidentinnen- und -präsidentenkonferenz Rheinland-Pfalz, der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., dem Bitkom e. V., dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI), dem Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering IESE und dem Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insgesamt wurde 21 Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet. Geäußert haben sich die folgenden Beteiligten:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
- Landtag
- Rechnungshof

- Landeshochschulpräsidentinnen- und -präsidentenkonferenz Rheinland-Pfalz (LPHK)
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)
- Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
- Deutscher Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz / Saarland (DGB)
- dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz (dbb)
- Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz
- Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. (Wikimedia)
- Bitkom e. V. (Bitkom)
- Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI).

Nachfolgend werden zunächst die grundsätzlichen Stellungnahmen in den wesentlichen Grundzügen komprimiert dargestellt, in Teilen bewertet und dargelegt, ob und in wieweit Anregungen der Beteiligten aufgenommen werden konnten (1). Sodann werden die wesentlichen Anmerkungen zu einzelnen Paragrafen bzw. Ausführungen, welche aufgrund des Sachzusammenhangs bestimmten Paragrafen zugeordnet wurden, komprimiert dargestellt, bewertet und dargelegt, ob und in wieweit Anregungen der Beteiligten aufgenommen werden konnten (2).

1. Grundsätzliche Ausführungen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat mitgeteilt, von einer inhaltlichen Stellungnahme abzusehen.

Landtag

Der Landtag begrüßt die erfolgte Erfassung des Landtags vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs bei gleichzeitiger Herausnahme der

parlamentarischen Tätigkeit. Er teilt mit, perspektivisch auch in diesem Bereich eigenverantwortlich einen offenen Zugang zu öffentlichen Parlamentsdokumenten (zum Beispiel Drucksachen, Vorlagen, Protokolle) umzusetzen.

Deutscher Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz / Saarland (DGB)
Der DGB teilt ausdrücklich die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Angeführte Anpassungsbedarfe werden bei den konkreten Paragrafen dargestellt.

Landeshochschulpräsidentinnen- und -präsidentenkonferenz Rheinland-Pfalz (LHPK)
Die LHPK hat ihre Mitgliedshochschulen angehört. Diese regen unter anderem verbindliche Mechanismen für die Klärung von Nutzungs- und Lizenzrechten, eine Orientierungshilfe zur Anonymisierung personenbezogener Forschungsdaten, die Förderung zentraler Speicherleistungen, die Benennung der Rolle institutioneller Ethikkommissionen, eine bedarfsgerechte Netzinfrastruktur und nachhaltige personelle und finanzielle Ausstattung an. Im Übrigen wird der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt, insbesondere die geplante Berichtspflicht und das Kompetenzzentrum für Offene Daten.

Bewertung:
Die Anregungen betreffen teilweise keine im vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmenden Regelungen oder gehen über den Geltungsbereich hinaus. Überdies werden die Hochschulen nur im Rahmen ihrer Tätigkeit als staatliche Einrichtung erfasst.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI)
Der LfDI begrüßt die Grundintention des vorliegenden Gesetzentwurfs, regt aber an, kein eigenes Offene-Daten-Gesetz Rheinland-Pfalz zu schaffen, sondern das Landestransparenzgesetz zu erweitern. Die vorgesehene proaktive Veröffentlichung bleibe hinter den Regelungen des Landestransparenzgesetzes zurück, ebenso wie die fehlende Aufsicht durch den LfDI.

Bewertung:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zahlreiche Querbezüge zum Landestransparenzgesetz, folgt aber einer anderen Systematik, um die Behörden nicht mit weiteren Verwaltungsaufwänden zu belasten. Eine Integration in das Landestransparenzgesetz wird als nicht zweckmäßig erachtet.

IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz

Die IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz begrüßt das Gesetzesvorhaben als wichtigen Baustein für die Nutzung offener Daten und die Stärkung des Kulturwandels hin zu einer digitalen und offenen Verwaltung. Sie empfiehlt den Aufbau eines Offene-Daten-Beirats und die Bewerbung des Themas Offene Daten, zum Beispiel durch Hackathons.

Bewertung:

Ein Offene-Daten-Beirat ist nicht vorgesehen, da die in der Open-Data-Strategie des Landes angelegten Austauschformate als ausreichend erachtet werden. Ein Hackathon ist bereits in Planung.

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz (dbb)

- Der dbb stellt in Frage, ob der Nutzen der Datenbereitstellung in angemessenem Verhältnis mit dem voraussichtlich entstehenden Bürokratieaufwand steht, auch wenn bereits vorhandene Offene-Daten-Anwendungen von betroffenen Fachleuten gelobt würden. Konkret wird die Etablierung der zentralen Offene-Data-Plattform als sicherlich ressourcenintensiv genannt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels müsse der Mehraufwand bei den Mitarbeitenden beachtet werden und in diesen Kontext eindeutige dienstliche Vorgaben gemacht und Flankierungsmaßnahmen angeboten werden. Eine Übersicht über vorhandene Datensätze müsse gewährleistet werden.

  Bewertung:

  Das große Potenzial der Bereitstellung offener Daten ist durch Studien belegt. Der Aufwand wird in Relation als angemessen bewertet. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt den Fachkräftemangel, indem die Bereitstellung

im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erfolgen soll und die Prüfungstiefe bei entgegenstehenden Belangen begrenzt wird. Das Kompetenzzentrum für Offene Daten wird den Behörden beratend und unterstützend zur Seite stehen.

- Der dbb führt weiter an, dass im vorliegenden Gesetzentwurf keine abschließende Liste von Datenkategorien enthalten sei und es daher an einer thematischen Eingrenzung fehle. Einheitliche Standards für Datenformate sollten implementiert werden und bei der Plattform und Metadatenkonzeption Insellösungen und mangelnde Interoperabilität vermieden werden.

  Bemerkung:
  Eine abschließende Liste von Datenkategorien kann nicht erstellt werden, da nicht jede Entwicklung vorhergesehen werden kann. Das Kompetenzzentrum für Offen Daten kann bei der Identifizierung bereitzustellender Daten unterstützen. Die Notwendigkeit einheitlicher Standards wird geteilt und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 13 sichergestellt. Die Vermeidung von Insellösungen und die Interoperabilität sind in § 10 Abs. 2 verankert.

- Der dbb bringt zum Ausdruck, dass das Bekanntwerden von Schuldaten (zum Beispiel Leistungsstatistiken, Prüfungsdaten, Evaluationsergebnisse) Rückschlüsse auf einzelne Schulen, Lehrkräfte oder Klassen zulasse und unzureichend anonymisierte schulbezogene Daten Lehrkräfte in ihrer beruflichen Reputation und Arbeitszufriedenheit beeinträchtigen könnten.

  Bewertung:
  Der vorliegende Gesetzentwurf untersagt die Bereitstellung personenbezogener Daten und gestattet allenfalls eine anonymisierte Bereitstellung. Interne Daten, die etwa die Organisation von dienstlichen Abläufen oder die Evaluation einer Behörde selbst betreffen, sind nicht als offene Daten bereitzustellen. Den Befürchtungen wird durch die vorgesehenen Regelungen Rechnung getragen.

- Der ddb führt aus, dass der bürokratische Aufwand für den schulischen Bereich nicht leistbar sei.

  Bewertung:
  Die Bereitstellung knüpft an die verfügbaren Ressourcen an. Der Verwaltungsaufwand wurde durch zahlreiche Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf reduziert, zum Beispiel durch den Ausschluss eines Rechtsanspruchs oder die Begrenzung der Prüfungstiefe. Limitierenden Ressourcen wurde im Gesetz Rechnung getragen.

Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz teilt mit, dass die Regelungen innerhalb des Landestransparenzgesetzes zu verorten gewesen wären.

Bewertung:
Eine Integration in das Landestransparenzgesetz wird als nicht zweckmäßig betrachtet.

Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. (Wikimedia)

Wikimedia steht dem vorliegenden Gesetzentwurf ablehnend gegenüber und rät zu einer Überarbeitung des Landestransparenzgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf werde dem Bedarf nicht gerecht, da es keine strategische Zielsetzung für einen behördeninternen Nutzen erkennen lasse und keine Verpflichtung oder Rechtsanspruch auf die Bereitstellung maschinenlesbarer Daten enthalte.

Bewertung:
Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die notwendigen Grundlagen für eine behördeninterne Nutzung und verhindert durch die Beachtung der verfügbaren Ressourcen eine Überlastung der Behörden. Eine Anpassungsnotwendigkeit wird nicht gesehen.

Bitkom e. V. (Bitkom)

Bitkom begrüßt die Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfs, insbesondere die Prinzipien Open-by-Default und Open-by-Design, die kostenfreie Bereitstellung unter offenen Lizenzen und die zentrale Plattform. Es werden Anregungen zur Verankerung konkreter technischer Anforderungen, zur frühzeitigen Trennung personenbezogener Daten, zur Benennung von Offene-Daten-Verantwortlichen, zur klaren Ausstattung des Kompetenzzentrums, zur Priorisierung von Daten und zur Einbindung von Datennutzenden gegeben.

Bewertung:
Einige Empfehlungen sind bereits im vorliegenden Gesetzentwurf angelegt. Auf die Benennung eines Offene-Daten-Verantwortlichen wurde verzichtet, da die Kontaktstelle als ausreichend erachtet wird. Die nachfrageorientierte Bereitstellung ist in der Open-Data-Strategie vorgesehen, ebenso wie Austauschformate mit Stakeholdern.

Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI)

Das DFKI sieht das Gesetzesvorhaben sehr positiv, da nützliche Daten zur freien Nutzung in größerem Umfang bereitgestellt werden.

2. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Geltungsbereich

- Bitkom regt die Ausweitung auf den kommunalen Bereich an.

  Bewertung:
  Eine Einbeziehung des kommunalen Bereichs ist nicht vorgesehen, da dieser bereits vor großen Herausforderungen steht. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird jedoch die Nutzung der Offene-Daten-Plattform und das Beratungsangebot des Kompetenzzentrums ermöglicht.

- Der Rechnungshof schlägt eine klarere Formulierung für die Ausnahmeregelung des Rechnungshofs vor.

Bewertung:
Die Anregungen wurden aufgenommen und der vorliegende Gesetzentwurf entsprechend angepasst.

- Die IHK-Arbeitsgemeinschaft votiert für eine Herausnahme der Industrie- und Handelskammern vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs, sofern dies nicht bereits der Fall sei.

  Bewertung:
  Die Industrie- und Handelskammern werden nicht verpflichtend vom Geltungsbereich erfasst.

- Die IHK-Arbeitsgemeinschaft begrüßt die Möglichkeit der Nutzung der Offene-Daten-Plattform durch Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landesunterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

- Wikimedia kritisiert die Unterscheidung zwischen „Daten“ und „anderen Dokumenten“ mit Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EU Nr. L 172 S. 56) sowie die Definitionen der Begriffe „Offen“, „Maschinenlesbar“, „Erheben“ und „Unbearbeitet“. Weiterhin wird die Aufzählung der Lizenzen in der Gesetzesbegründung zu § 7 kritisiert.

  Bewertung:
  Der vorliegende Gesetzentwurf folgt den Regelungen des Bundes und anderer Bundesländer. Damit wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein möglichst einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Das Datennutzungsgesetz (DNG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2942, 4114) in der jeweils geltenden Fassung dient auch der Umsetzung der bezeichneten EU-Richtlinie. Die

Begriffsdefinitionen und die Gesetzesbegründung wurden teilweise präzisiert, ein grundsätzlicher Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Zu § 4 Bereitstellung von Daten

- Der LfDI schlägt die Streichung der Regelung „im Rahmen der verfügbaren Ressourcen“ vor und fordert insbesondere eine besondere Berücksichtigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit. Des Weiteren wird die Notwendigkeit der Verfügungsberechtigung als nicht rechtsklar und im Widerspruch zu § 5 stehend bewertet. Zudem wird die Statuierung eines einklagbaren Rechtsanspruches gefordert.

  Bewertung:
  Die Regelung wird als notwendig erachtet, um die Behörden nicht zu überlasten, weshalb eine aufwändige Interessenabwägung explizit ausgeschlossen werden soll, ebenso wie ein einklagbarer Rechtsanspruch. Die statuierte Verfügungsbefugnis wird als rechtsklar angesehen. Ein mit § 5 sich überschneidender Anwendungsbereich besteht nicht, sondern nur ein inhaltlicher Bezug. Durch den Verweis in § 5 auf die Belange im Sinne des Landestransparenzgesetzes nach den dortigen §§ 14 bis 16 wird die weitere Regelungssystematik explizit nicht übernommen.

- Die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen merkt an, dass in der Gesetzesbegründung ausgeführt werde, dass bei dem für die Bereitstellung der offenen Daten genutzten Internetangebot die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Rheinland-Pfalz vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 95, BS 87-1-1) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sei, dies ausweislich der Gesetzesbegründung jedoch nicht die bereitzustellenden Daten selbst betreffe. Diese Einschränkung gefährde die barrierefreie Zugänglichkeit der Inhalte. Daher solle die Barrierefreiheit nicht nur für die Plattform, sondern auch für die bereitgestellten Inhalte verbindlich gelten, um den Kriterien der digitalen Barrierefreiheit zu genügen.
  Bewertung:

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Bereitstellung von offenen maschinenlesbaren Daten. In diesem Kontext ist zwischen Daten und Dokumenten bzw. der Visualisierung von Daten zu unterscheiden. Daten in diesem Sinne sind auch für Menschen ohne Einschränkungen im Grundsatz nie barrierefrei und können allenfalls von Menschen mit entsprechender Fachexpertise „gelesen“ werden. Maschinenlesbare offene Daten sind in diesem Kontext sozusagen der Rohstoff für die Generierung eines barrierefreien Produkts. Diese Nutzung der Daten findet bei den Datennutzenden statt und damit außerhalb der gesetzlichen Regelung. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung stellen vor diesem Kontext keine Einschränkung barrierefreier Angebote dar, sondern erläutern lediglich den Anwendungsbereich der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Rheinland-Pfalz.

- Die IHK-Arbeitsgemeinschaft und Bitkom fordern die Änderung der Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift.

  Bewertung:
  Die vorhandenen Ressourcen können nicht unberücksichtigt bleiben. Die enthaltene Regelung wird zu einer Steigerung der Datenbereitstellung führen.

- Die IHK-Arbeitsgemeinschaft befürchtet weiterhin, dass sich § 4 Abs. 3 Nr. 1 zu einem Umgehungstatbestand entwickeln könnte, öffentliche Daten nicht zu digitalisieren und öffentlich bereitzustellen.

  Bewertung:
  Dieses Risiko wird aufgrund der vorhandenen und weiter voranschreitenden Digitalisierung nicht gesehen.

- Der DGB fordert Transparenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und eine Widerspruchslösung.

  Bewertung:

Der vorliegende Gesetzentwurf untersagt die Bereitstellung personenbezogener Daten. Eine Widerspruchslösung ist entbehrlich.

Zu § 5 Ausnahmen

- Der LfDI regt an, die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 und § 5 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LTranspG und § 5 Nr. 3 vorgesehenen Ausnahmen aufgrund der Deckungsgleichheit auf eine Ausnahmeregelung zu reduzieren.

  Bewertung:
  Die Ausnahmen wurden um eine Regelung reduziert. Im Übrigen besteht keine Deckungsgleichheit.

- Der LfDI und Bitkom regen eine klarere Fassung der Ausnahmetatbestände und eine Einzelfallabwägung an.

  Bewertung:
  Die Systematik des vorliegenden Gesetzentwurfs zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Rechtsanwender sollen etwa nicht mit schwierigen Abgrenzungsfragen befasst werden. Die Implementierung einer Einzelfallabwägung oder eine Pflicht zur Anonymisierung sind daher nicht vorgesehen. Die Verweisung auf die Ausnahmetatbestände des Landestransparenzgesetzes wurde klarer gefasst und die Gesetzesbegründung zur Vermeidung von Missverständnissen angepasst.

- Weiterhin wird seitens des LfDI herausgestellt, dass nach § 5 Nr. 3 Satz 2 eine Bereitstellung auch dann zu unterbleiben habe, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliege. Die Begründung dazu erwecke den Eindruck, dass diese Regelung rechtlich notwendig sei, obwohl eine Einwilligung datenschutzrechtlich ausreichen würde.

  Bewertung:

Die Gesetzesbegründung wurde zur Klarstellung angepasst.

- Der dbb betont den Schutz personenbezogener und sensibler Daten. Konkret in Bezug auf Schulen und deren baulichen Gegebenheiten sollte im Sinne einer präventiven Gefahrenabwehr keine Bereitstellung entsprechender Daten erfolgen.

  Bewertung:
  Der Schutz personenbezogener Daten hat im vorliegenden Gesetzentwurf bereits höchste Priorität. Einer etwaigen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit wird etwa über § 5 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LTranspG Rechnung getragen.

- Wikimedia führt aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf Mängel aufweise, unter anderem was den Geltungsbereich und die Ausnahmeregelungen in § 5 betreffe.

  Bewertung: Eine Ausweitung des Geltungsbereichs ist nicht beabsichtigt. Die Ausnahmeregelungen in § 5 wurden hinsichtlich der Verweisung auf das Landestransparenzgesetz präzisiert, um Unklarheiten und mögliche Widersprüche zu vermeiden.

<u>Zu § 6 Anforderungen an die Bereitstellung</u>

- Die LHPK fordert flexible Bereitstellungsfristen und die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen in der Forschung. Weiterhin müsse eine Verlinkung auf bereits zugängliche Daten als ausreichend gelten.

  Bewertung:
  Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keine starren Bereitstellungspflichten vor. Die Gesetzesbegründung greift die Aspekte des Wettbewerbs bereits auf. Die Offene-Daten-Plattform ist grundsätzlich als Metadatenplattform (=Verlinkung auf vorhandene Daten) ausgestaltet.

- Die LHPK macht deutlich, dass eine dauerhafte Bereitstellung offener Daten und Metadaten notwendig sei, was mit einer reinen Metadatenplattform nicht unterstützt werde.

  Bewertung:
  Eine Speicherung aller originären Daten auf der Offene-Daten-Plattform könnte ressourcenbedingt nicht sichergestellt werden und würde viele Nachteile (Administrierbarkeit, Aktualität) mit sich bringen.

- Die fehlende Verpflichtung zur Prüfung der Datenqualität wird seitens der LHPK kritisch gesehen, während die IHK-Arbeitsgemeinschaft die Regelung als wichtige Maßnahme zur Entbürokratisierung und Beschleunigung des Verfahrens ausdrücklich begrüßt.

  Bewertung:
  Die Regelung in § 6 Abs. 3 entspricht der Regelung des Bundes und vergleichbarer Regelungen weiterer Bundesländer. Die Behörden werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten und Metadaten so erheben, dass eine gute Qualität gegeben ist.

<u>Zu § 7 Kosten- und bedingungslose Verarbeitung</u>
Der DGB lehnt die unentgeltliche Bereitstellung für kommerzielle Zwecke ab und fordert eine wirksame Verhinderung von Datenmissbrauch.

Bewertung:
Die Regelungen des Bundes und der EU sehen grundsätzlich die unentgeltliche Bereitstellung vor. Eine Insellösung in Rheinland-Pfalz wäre kontraproduktiv. Durch den Verweis auf das Landestransparenzgesetz wird dem Missbrauch von sensiblen Daten vorgebeugt.

<u>Zu § 9 Offene Gestaltung</u>
Die IHK-Arbeitsgemeinschaft begrüßt die „Open-by-Design“-Vorgaben.

Zu § 11 Kompetenzzentrum für Open-Data

- Die LHPK und die IHK-Arbeitsgemeinschaft regen eine Erweiterung der Aufgaben des Kompetenzzentrums an.

  Bewertung:
  Das Kompetenzzentrum wurde der Anregung der IHK-Arbeitsgemeinschaft entsprechend auch für den kommunalen Bereich geöffnet und wird als Anlaufstelle für Datennutzende dienen.
- Der LfDI macht deutlich, dass das Kompetenzzentrums für Offene Daten lediglich beratend tätig werde, es aber an einer unabhängigen Kontrollaufsicht fehle.

  Bewertung:
  Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt eine grundsätzlich andere Systematik zugrunde, weshalb unter anderem auf eine unabhängige Kontrollaufsicht verzichtet werden soll.

Zu § 12 Bericht

- Die IHK-Arbeitsgemeinschaft und Bitkom regen eine erweiterte Berichtspflicht an. Wikimedia misst der Berichtspflicht eine mangelnde Aussagekraft bei.

  Bewertung:
  Die Berichtspflicht ist an die vorhandenen technischen Möglichkeiten und Ressourcen angepasst und im Hinblick auf den Erhalt einer tragfähigen Aussagekraft formuliert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs für die Behörden des Landes, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben. Zu den Behörden des Landes gehören die Staatskanzlei und die Ministerien, die ihnen nachgeordneten Landesbehörden, sowie weitere Behörden des Landes im Sinne von § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei ist es für den Geltungsbereich unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Voraussetzung ist aber, dass die Behörde Verwaltungstätigkeit ausübt, für deren Annahme allein darauf abzustellen ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt. Abweichend von Satz 1 gilt der vorliegende Gesetzentwurf nach Satz 2 nicht für die Kreisverwaltungen, soweit diese Tätigkeiten als unter Behörde der allgemeinen Landesverwaltung nach § 55 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2) in der jeweils geltenden Fassung ausführen.

Absatz 1 Satz 3 stellt eine Rechtsgrundlage dar, aufgrund derer die Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Kammern) Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, bereitstellen können. Ihnen wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt Metadaten auf der rheinland-pfälzischen Offene-Daten-Plattform einzustellen. Zugleich wird aufgrund der Doppelfunktion der Hochschulen im Sinne der Rechtsklarheit verdeutlicht, dass diese bei Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als staatliche Einrichtungen vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs erfasst werden. Soweit Hochschulen Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) in der jeweils geltenden Fassung ausführen, unterfallen sie Satz 3. Beliehene werden

daher durch Satz 4 ausdrücklich vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgenommen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden von der Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausdrücklich ausgenommen, es sei denn, sie üben ausnahmsweise Verwaltungstätigkeit oder Aufgaben der Justizverwaltung aus. Tätigkeiten als Organe der Rechtspflege stellen demnach keine Verwaltungstätigkeit im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs dar. Der vorliegende Gesetzentwurf gilt nach dieser Vorschrift auch für den Landtag nur insoweit, als er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Er findet mithin keine Anwendung, soweit dieser parlamentarische Aufgaben wahrnimmt (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Landtags und seiner Mitglieder - zum Beispiel in Immunitätsangelegenheiten und bei Petitionen).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht für den Rechnungshof gilt, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird. Damit wird die gesamte Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Rechnungshofs vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgenommen. Diese Regelung findet entsprechend Anwendung auf die Tätigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofs als die oder der Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt Vorgänge der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs aus. Der Offenbarungspflicht der Steuerpflichtigen im steuerrechtlichen Verfahren ist die Verpflichtung der Verwaltung immanent, mit diesen Daten besonders vertrauensvoll umzugehen. Deshalb regeln die §§ 30 ff. der Abgabenordnung die Weitergabe der Daten nur unter bestimmten – engen – Voraussetzungen als besondere Form der Amtsverschwiegenheit. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist die Anordnung der Nichtanwendbarkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs auf Vorgänge der Steuerfestsetzung, der

Steuererhebung und der Vollstreckung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen angesichts der Bedeutung des Steuergeheimnisses notwendig.

Zu Absatz 5

Um potentielle Einnahmeverluste des Landes aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs zu vermeiden, bestimmt Absatz 5, dass dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommt, wenn Rechtsvorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfs, den Abruf, die Nutzung, die Weiterverbreitung oder die Weiterverwendung von Daten und zugehörigen Metadaten nur gegen Entgelt vorsehen. Aufgrund des Regelungszwecks, Einnahmeverluste zu vermeiden, gilt dies nur für Rechtsvorschriften, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfs bereits in Kraft getreten sind.

Zu Absatz 6

Die Kollisionsregelung in Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass der vorliegende Gesetzentwurf nur gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes besondere inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die aufgrund der jeweiligen Besonderheiten für bestimmte Rechtsgebiete (wie etwa das Landesgeodateninfrastrukturgesetz vom 23. Dezember 2010 – GVBl. S. 548, BS 219-2 – in der jeweils geltenden Fassung) abschließend getroffenen Regelungen Gültigkeit behalten und Doppelungen, Widersprüche oder auch Konflikte mit internationalen oder europäischen Rechtsvorgaben vermieden werden. Werden hochwertige Datensätze aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs bereitgestellt, ist die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung zu beachten.

§ 1 Abs. 6 Satz 2 bestimmt, dass weitergehende Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten und Informationen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes zur Vergrößerung der Transparenz der Verwaltung unberührt bleiben. Hierdurch wird klargestellt, dass das im Zuge der behördeninternen Bearbeitung von Rohdaten (unbearbeitete Daten im Sinne des Gesetzes) entstehende Ergebnis grundsätzlich auch dann entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung

veröffentlichungspflichtig bleibt, obwohl die zugrundeliegenden Rohdaten auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs keiner Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Das Landestransparenzgesetz und der vorliegende Gesetzentwurf unterscheiden sich in den wesentlichen Zielrichtungen und der inhaltlichen Ausgestaltung. Der vorliegende Gesetzentwurf fokussiert die Bereitstellung unbearbeiteter maschinenlesbarer offener Daten und zugehöriger Metadaten, insbesondere mit den Zielrichtungen einer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzung. Das Landestransparenzgesetz verfolgt den Zweck, die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern und gewährt in diesem Kontext zum einen auf Antrag Zugang zu allen Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die für sie bereitgehalten werden, und zum anderen verpflichtet es zur proaktiven Veröffentlichung der in § 7 LTranspG abschließend benannten Informationen auf der Transparenz-Plattform.

Zu § 2

§ 2 definiert das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den freien und ungehinderten Zugang zu unbearbeiteten maschinenlesbaren Daten der Verwaltung des Landes zu fördern. Erreicht werden soll dieser Zweck, indem diese Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes als offene Daten über öffentlich zugängliche Netze für die Allgemeinheit bereitgestellt werden. Die Daten, die durch die Behörden des Landes bereitgestellt werden sollen, ergeben sich aus den im vorliegenden Gesetzentwurf niedergelegten Konkretisierungen und Einschränkungen zugunsten schützenswerter Informationen. Mit der Bereitstellung der offenen Daten wird eine Grundlage für Beteiligung, Wissen und Innovation geschaffen. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen und Start-ups, bieten offene Daten großes Potential für neue Geschäftsmodelle. Da offene Daten maschinenlesbar sein sollen, können sie insbesondere einen Beitrag zur Entwicklung und Anwendung datenbasierter Schlüsseltechnologien wie KI, etwa als Trainingsdaten, leisten. Ebenso können Wissenschaft und Forschung von der Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors profitieren. Weiterhin wird die Transparenz und Offenheit der Verwaltung des Landes erhöht, wofür der Grundstein bereits durch das Landestransparenzgesetz gelegt wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt das Landestransparenzgesetz

insofern, als dass die den veröffentlichten Informationsgegenständen zugrundeliegenden Rohdaten auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs als offene Daten nunmehr ebenfalls veröffentlicht werden sollen, sofern einer Veröffentlichung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierdurch wird die Nachnutzung ermöglicht, außerdem kann das Vertrauen in staatliches Handeln weiter gestärkt werden, indem dieses transparenter und nachvollziehbarer wird (Open Government). Der vorliegende Gesetzentwurf wird ebenfalls der Förderung des Datenaustauschs und der Datennutzung innerhalb der Landesverwaltung selbst dienen. Dass die durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Informationen auch für die Verwaltung selbst einen Mehrwert haben können, ist eine Erkenntnis aus der Evaluierung des Landestransparenzgesetzes. Auch und gerade bei der Entwicklung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz wird es einen Bedarf an qualitativ guten Verwaltungsdaten geben. Zuweilen ist den Behörden untereinander nicht bekannt, über welche Daten andere Behörden verfügen beziehungsweise müssen Daten angefordert und manuell übersandt werden. Durch die Bereitstellung von offenen Daten über öffentlich zugängliche Netze erhalten auch Träger der öffentlichen Verwaltung einen leichten Zugang zu Verwaltungsdaten anderer Behörden und können diese abrufen und nutzbar machen.

Zu § 3

§ 3 beinhaltet Begriffsbestimmungen, die für die Definition der Daten, die von dem vorliegenden Gesetzentwurf erfasst werden, relevant sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Definition des Begriffs der Daten aus § 3 Nr. 3 DNG. Der Begriff bezeichnet vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, die bereits beim Datenbereitsteller vorliegen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass Daten gesondert erhoben oder gesammelt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die Definition der offenen Daten. Es handelt sich hierbei um solche, die unter einer offenen Lizenz bereitgestellt werden und daher von jedem ohne Einschränkung zu jedem Zweck (auch kommerziell) genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff der Metadaten. Demnach sind Metadaten Daten, die Informationen über andere Daten enthalten. Sie dienen dazu, Inhalte oder Eigenschaften von Daten zu beschreiben, zu strukturieren, zu organisieren und leichter auffindbar zu machen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff der Maschinenlesbarkeit. Die Definition entspricht der des § 3 Nr. 5 DNG. Die Maschinenlesbarkeit von Daten hängt von dem Dateiformat ab, in dem diese Daten enthalten sind. Ein Dokument gilt als maschinenlesbar, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. Daten in Dateien, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, gelten als maschinenlesbare Daten. Ein maschinenlesbares Format kann offen oder proprietär sein. Es muss nicht einem formalen Standard entsprechen. Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, gelten nicht als maschinenlesbar.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert das Erheben als das aktive Beschaffen von Daten. Damit wird auch die automatisierte Zulieferung von Daten an eine Behörde erfasst, wenn entsprechende digitalisierte Prozesse durch die Behörde implementiert wurden. Erfasst sind nur solche Daten, die die Behörde oder der beauftragte Dritte erstmalig beschafft hat. Eine redundante Veröffentlichung von Daten soll nicht erfolgen. Die Bereitstellung aktualisierter Daten von bereits erhobenen Daten wird damit nicht ausgeschlossen. Nicht unter den Begriff des Erhebens fällt die Aufbereitung bereits vorhandener Daten. Im Fall der reinen Übermittlung von Daten an die Behörde durch Dritte, etwa bei der Übermittlung von Daten von Zuwendungsempfängern im Rahmen öffentlich geförderter Vorhaben, liegt kein Fall des aktiven Beschaffens von Daten vor.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert, wann Daten unbearbeitet im Sinne des Gesetzes sind. Daten sind demnach nicht mehr unbearbeitet, bei jeglicher Form des Editierens oder Formatierens

der bei einer Erhebung unmittelbar gewonnenen Daten. Darunter fällt auch die inhaltliche Interpretation oder das Bewerten von Daten. Informationen aus verwaltungsinternen Prozessen und Verfahren, Gesprächsvermerke, Stellungnahmen, Voten, Sprechzettel, Entwürfe für Gesetze oder Verordnungen, dienstinterne Anweisungen oder vorbereitende Unterlagen stellen regelmäßig keine unbearbeiteten Daten im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs dar. Datensammlungen, die aufgrund einer bewertenden oder interpretierenden Bearbeitung von Daten entstehen, sind ebenfalls keine unbearbeiteten Daten im Sinne dieser Vorschrift. Die Daten stammen grundsätzlich direkt aus der Quelle und werden im Nachgang nicht bereinigt, gefiltert oder verändert. Es werden grundsätzlich keine Berechnungen, Zusammenfassungen oder Interpretationen hinzugefügt. Weiterhin liegen die Daten grundsätzlich in dem Format vor, in dem sie ursprünglich erhoben wurden, ohne Konvertierungen, die ihre Struktur oder Granularität verändern.

Unbearbeitete Daten können durch unterschiedliche Methoden wie beobachten, messen, zählen, berechnen, schätzen, Auskünfte oder eigene objektive Festlegungen durch die Behörden des Landes oder durch Dritte im Auftrag der Behörden erhoben werden und die Grundlage unter anderem für Verwaltungsentscheidungen, Berichte, Gutachten, Kleine und Große Anfragen, Vorhersagen, Prognosen, Schätzungen und Planungen bilden.

Nach dem Prinzip der Verfügbarkeit von Primärquellen für offene Daten dürfen die bereitgestellten Daten nach der Erhebung grundsätzlich keine Bearbeitung erfahren haben. Ausgenommen ist lediglich eine Bearbeitung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre. Dies betrifft beispielsweise Daten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften anonymisiert wurden und in dieser Form der Behörde vorliegen. Eine Pflicht zur Anonymisierung wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht geschaffen. Obwohl mit der Anonymisierung eine Bearbeitung einhergeht, werden die danach anonymisiert vorliegenden Daten im Sinne dieser Vorschrift wie unbearbeitete Daten behandelt. Selbiges gilt, wenn zum Beispiel eine Nutzung der Daten erst durch eine Bearbeitung ermöglicht wird, weil die Daten beispielsweise allein wegen ihrer Menge gar nicht öffentlich bereitgestellt werden können. Dabei darf jedoch keine Bewertung der Daten vorgenommen werden. Weiterhin kann eine Bearbeitung aus tatsächlichen Gründen

in den Fällen notwendig sein, bei denen Daten referenziert werden müssen, um sie grundsätzlich nutzbar machen zu können. In erster Linie stellt der vorliegende Gesetzentwurf auf primär erhobene Daten ab. Diese werden jedoch zunehmend durch komplexe digitale Mess- und Erhebungsverfahren erzeugt. Unbearbeitete Daten im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs sind beispielsweise auch Daten, die das Ergebnis wissenschaftlicher Simulationsverfahren sind. Bei solchen Erhebungsverfahren sind in der Regel Verfahren zur Bereinigung der ursprünglichen Primärdaten bereits integriert (beispielsweise Kalibrierung, Qualitätskontrolle, Fehlerkorrekturen unter Einbeziehung weiterer aus Messungen gewonnener Daten, Formatierung, Zuweisung von Metainformation, gegebenenfalls Georeferenzierung, zeitliche Zuordnung, Speicherung, etc.). Diese Verfahren sind erforderlich, damit die Daten überhaupt weiter verwendbar sind. Eine Bereitstellung vollständig unbearbeiteter Daten wäre hier angesichts der eingeschränkten Nutzbarkeit dieser Daten nicht sinnvoll und zum Teil mit zusätzlichen Aufwänden verbunden. Die Entscheidung, in welchem Zustand ab Erhebung Daten bereitgestellt werden, liegt im Ermessen der Behörden des Landes, sofern der Zustand nicht gesetzlich festgelegt ist, und soll sich an der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren. Dies gewährleistet der Wissenschaft Zugang zu unbearbeiteten Daten in einer Qualität, die sich in der Regel ohne die Expertise der Behörde nicht oder nur schwer erreichen lässt.

Zu § 4

§ 4 bildet das Kernstück des vorliegenden Gesetzentwurfs und fordert die Behörden des Landes auf, von der Möglichkeit zur Bereitstellung offener Daten im Regelfall Gebrauch zu machen, sofern dies im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich ist. Auch wenn die Bereitstellung bereits nach bisheriger Rechtslage möglich war, soll durch die ausdrückliche Normierung Rechtssicherheit geschaffen werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung offener Daten wird nicht eingeführt. § 4 grenzt den weiten Begriff der Daten durch Einschränkungen auf eine Teilmenge von Daten ein, die vorbehaltlich der in § 5 formulierten Ausnahmen, tatsächlich bereitgestellt werden sollen.

Bei den bereitzustellenden Daten handelt es sich im Regelfall um sogenannte Rohdaten. Wird beispielsweise auf Basis erhobener Daten ein Bericht oder eine sonstige Bewertung erstellt, so sind nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur die

Rohdaten zu veröffentlichen, sofern einer Veröffentlichung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Beispielsweise ist der nach § 1 Abs. 1 und 2 des Landesstatistikgesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 57, BS 29-5) in Verbindung mit § 16 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), jeweils in ihrer jeweils geltenden Fassung, bestehende Grundsatz der statistischen Geheimhaltung zu beachten. Die im Zuge der Bearbeitung entstehenden Aufzeichnungen, Verwaltungsakte, Texte, Berichte, Entwürfe und Notizen und das Ergebnis der Bearbeitung sind nicht vom vorliegenden Gesetzentwurf erfasst. Allerdings kann sich, je nachdem welcher Informationsgegenstand anhand der Daten geschaffen wird, auf Grundlage des Landestransparenzgesetzes eine Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung dieser Informationen zur Weiterverwendung ergeben. Die Behörden können zusätzlich zu den Rohdaten auch weiterbearbeitete Daten sowie daraus folgende eigene Interpretationen bereitstellen, sofern sie dies als sinnvoll erachten. Zudem können bei Rohdaten ergänzende Informationen zu Datenerhebung, Rahmenbedingungen der Messung (beispielsweise Beschreibung der Testprotokolle, Probenentnahmeort, Bedingungen, Probenlagerung) oder jeweils gängige fachliche und wissenschaftliche Standards verfügbar gemacht werden, die Dritte bei der Weiternutzung der Daten berücksichtigen können. Die Veröffentlichung ist in diesen Fällen jedoch nicht vom vorliegenden Gesetzentwurf erfasst, womit etwa der in § 8 bestimmte Haftungsausschluss nicht zum Tragen kommt.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung der Daten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 DNG dar. Die auf Grundlage dieses Gesetzes bereitgestellten Daten unterfallen damit hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Bereitstellung sowie der Datennutzung grundsätzlich dem Datennutzungsgesetz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Datenbereitstellung durch die Behörden des Landes. Diesen steht die Möglichkeit der Bereitstellung unbearbeiteter maschinenlesbarer offener Daten nicht nur offen, sondern sie sollen diese Möglichkeit im Regelfall auch ausschöpfen und nur ausnahmsweise keinen Gebrauch davon machen (intendiertes Ermessen). Die Bereitstellung von diesen Daten soll in Umsetzung des Koalitionsvertrags „Koalition des Aufbruchs und der Zukunftschancen“ in größtmöglichem Umfang erfolgen, das heißt die Behörden des Landes sollen offene Daten bereitstellen, die bei

ihnen vorliegen und nach den bestehenden Regelungen veröffentlicht werden können. Abhängig vom aktuellen Datenmanagement in den einzelnen Behörden des Landes ist jedoch davon auszugehen, dass nicht jede Behörde sofort alle Daten offenlegen kann. Überdies müssen die Rahmenbedingungen hinsichtlich der vorhandenen Ressourcen beachtet werden. Daher wird klargestellt, dass die Bereitstellung von Daten nur in dem Umfang erfolgt, in dem Ressourcen verfügbar sind. Damit wird sichergestellt, dass die Behörden des Landes keine unverhältnismäßigen Lasten tragen und die Datenbereitstellung nicht zulasten anderer gesetzlicher Aufgaben geht. Im Hinblick auf die Open-Data-Strategie sind jedoch Anstrengungen zur Bereitstellung offener Daten zu entfalten, wie z. B. die Bewältigung einmaliger Sonderaufwände bei der Anbindung von Liefersystemen an die Offene-Daten-Plattform. Weiterhin sind die Behörden des Landes angehalten, bei einer Priorisierung von Aufgaben die Belange der Bereitstellung von offenen Daten zu berücksichtigen, ebenso wie bei der Neuverteilung freiwerdender Ressourcen. Zugleich muss aber ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der angestrebten Transparenz der Behörden des Landes und ihrer operativen Leistungsfähigkeit gewahrt bleiben. Jede Behörde sollte daher zunächst die Daten bereitstellen, zu deren Bereitstellung sie in der Lage ist. Beratung und Unterstützung kann hierbei durch das in § 11 vorgesehene Kompetenzzentrum für Offene Daten geleistet werden. Die Möglichkeit entsprechender Priorisierungen obliegt der Bewertung der jeweiligen Behörde.

Die Bereitstellung erfolgt über das Verfügbarmachen zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Weiterverarbeitung. Bei dem für die Bereitstellung der offenen Daten genutzten Internetangebot ist die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Rheinland-Pfalz zu beachten. Dies betrifft nicht die bereitzustellenden Daten selbst. Im Falle der Bereitstellung müssen die Daten maschinenlesbar sein. Die Maschinenlesbarkeit der Daten ist essentielle Voraussetzung für die effektive Nutzung offener Daten. Dies erleichtert die Handhabung des vorliegenden Gesetzentwurfs und stellt klar, dass die Bereitstellung von offenen Daten keine Pflicht zur Umwandlung von Daten in ein maschinenlesbares Format begründet. Die Daten müssen bereits in einem entsprechenden Format vorliegen.
Es sollen weiterhin nur Daten bereitgestellt werden, die die datenhaltende Behörde in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben hat oder durch einen beauftragten Dritten hat erheben lassen, die elektronisch vorliegen und über die die

datenhaltende Behörde berechtigt ist zu verfügen. Die notwendige Verfügungsberechtigung liegt nur dann vor, wenn die datenhaltende Behörde rechtlich dazu befugt ist, alleine über die Erhebung, Bereitstellung, Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe der Daten zu entscheiden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Daten durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht begründet wird. Ein einklagbarer Anspruch auf die Bereitstellung von offenen Daten gegen die Behörden des Landes besteht daher nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die Daten, die bereitgestellt werden sollen und schränkt damit den inhaltlichen Anwendungsbereich für die Bereitstellung von offenen Daten ein.

Die Daten müssen nach Absatz 3 Nr. 1 elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen. Der Begriff der Strukturiertheit entspricht der Begrifflichkeit innerhalb des Begriffs der Maschinenlesbarkeit im Sinne von § 3 Nr. 4. Eine solche Sammlung von Daten wird umgangssprachlich häufig als Datensatz bezeichnet. Anträge, Vermerke, Verwaltungsakten, Studien, Berichte oder andere Fließtexte fallen nicht unter den Datenbegriff. Auch E-Mails, die in einem E-Mail-System der Behörde gespeichert sind, werden nicht erfasst.

Die Daten dürfen nach Absatz 3 Nr. 2 ausschließlich Tatsachen zu Verhältnissen enthalten, die außerhalb einer Behörde liegen. Interne Daten, die beispielsweise die Organisation von dienstlichen Abläufen, die Evaluation einer Behörde selbst oder die Evaluation/Überwachung verwaltungsinterner Projekte/Programme betreffen, sind nicht als offene Daten bereitzustellen. Eine Veröffentlichungspflicht kann sich jedoch aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Landestransparenzgesetz, ergeben.

Absatz 3 Nr. 3 regelt die Konstellation, dass eine Behörde des Landes Ergebnisse einer anderen Behörde des Landes für ihre Aufgabenerfüllung nutzt. In diesem Falle soll die andere Behörde die dem Ergebnis zugrundeliegenden Daten bereitstellen.

Eine erneute Bereitstellung durch die nachnutzende Behörde soll vermieden werden. Es sind nur erstmalig erhobene Daten bereitzustellen. Auf diese Weise werden sogenannte Bearbeitungsketten von der Bereitstellung ausgenommen und redundante Veröffentlichungen verhindert. Bereitgestellt werden sollen hingegen Daten, die durch einen von der Behörde beauftragten Dritten erhoben wurden und die dieser beispielsweise nur zusammenfasst, ohne aber eine Bewertung oder Interpretation vorzunehmen.

Um bei der Bereitstellung der Daten die höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten, dürfen die Daten nach Absatz 3 Nr. 4 nach der Erhebung grundsätzlich keine Bearbeitung erfahren haben. Wann eine Bearbeitung vorliegt, kann in Abgrenzung zu der Definition unbearbeiteter Daten in § 3 Nr. 6 ermittelt werden. Aufbereitete Endprodukte, die weitergehende Interpretationen oder eine mögliche Veränderung ihres Informationsgehalts beinhalten, fallen demnach ebenso wenig unter den vorliegenden Gesetzentwurf wie beispielsweise statistische Auswertungen. Ein Hinderungsgrund zur Veröffentlichung solcher Daten ergibt sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht.

Durch Absatz 3 Nr. 5 wird zudem klargestellt, dass personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form bereitgestellt werden dürfen. Datensätze dürfen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden, bei denen im Anschluss an eine Veröffentlichung eine Re-Identifizierung z. B. durch Verknüpfung mit anderen, öffentlich zugänglichen Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für Verfahren, bei denen die den betroffenen Personen zugesicherte Vertraulichkeit deutlich im Vordergrund steht.

Zu § 5

§ 5 benennt Ausnahmen, in denen eine Bereitstellung von offenen Daten zu unterbleiben hat. Demnach hat eine Bereitstellung offener Daten zu unterbleiben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bereitstellung Belange im Sinne der §§ 14 bis 16 LTranspG entgegenstehen (Nummer 1). Dies ist etwa der Fall, wenn Daten betroffen sind, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf den Datenschutz, die IT-Sicherheit, das Statistikgeheimnis, die innere Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die Tätigkeit der Polizei hätte oder die die Aufgabenerfüllung des

Verfassungsschutzes betreffen. Dies gilt auch, wenn sie Informationen enthalten, die einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz – Verschlusssachenanweisung – VSA vom 14. November 2023 (MinBl. 2024, S. 62) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder weil sonst einer der in den §§ 14 bis 16 LTranspG genannten Gründe vorliegt, kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht oder ein Datenzugang durch anderweitige spezialgesetzliche Regelungen ausgeschlossen wird. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LTranspG wurde von der Verweisung ausgenommen, da dort die Möglichkeit einer Antragstellung zwingende Voraussetzung ist, welche im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist. Des Weiteren wurde § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LTranspG nicht aufgenommen, da der Schutz personenbezogener Daten bereits durch die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf gewährleistet ist und dem Tatbestand des Landestransparenzgesetzes bei entsprechender Anwendung kein eigenständiger Regelungsgehalt zukäme. Gleiches gilt für die weiteren bei der Verweisung nicht übernommener Absätze von § 16 LTranspG. Die dort vorgesehene Einwilligung Betroffener beziehungsweise die Beteiligung Dritter oder eine vorzunehmende Interessenabwägung sind im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs explizit nicht vorgesehen.

Der Verwaltungsaufwand bei der Prüfung entgegenstehender Belange soll minimiert werden, weshalb eine Veröffentlichung zu unterbleiben hat, wenn bereits Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Belange im dargestellten Sinne entgegenstehen. Jedwede komplexe Interessenabwägung oder die Beteiligung Dritter (Nummer 2) soll vermieden werden, wie dies etwa nach den entsprechenden Regelungen des Landestransparenzgesetzes verlangt wird. Die Erforderlichkeit der Beteiligung Dritter kann sich aus Rechtsvorschriften, zum Beispiel dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung, oder vertraglichen Regelungen ergeben. Die vollständige Entbindung von der Durchführung einer Interessenabwägung oder von der Beteiligung Dritter entbindet jedoch nicht davon, den Sachverhalt im Übrigen vollständig zu ermitteln. Der Sachverhalt für die verbleibende Prüfung, ob Belange im Sinne des Landestransparenzgesetzes entgegenstehen können, muss möglichst vollständig ermittelt werden. Die Prüfungstiefe wird im Sinne der Minimierung des Verwaltungsaufwands reduziert, nicht jedoch der Pflicht zur Ermittlung des für die Prüfung notwendigen Sachverhalts.

Weiterhin wird durch die Regelung in Nummer 3 klargestellt, dass Datensätze insgesamt nicht von der grundsätzlichen Bereitstellungspflicht nach § 4 Abs. 1 erfasst werden, wenn sie personenbezogene Daten enthalten (sogenannte gemischte Datensätze). Unter Datensätzen sind insbesondere Sammlungen zu verstehen. In den Sammlungen der Register sind in der Regel personenbezogene Daten enthalten, so dass deren Daten unter den Ausschluss nach Nummer 3 fallen. Erfasst werden etwa das Handelsregister, das Gesellschaftsregister, das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister. Dies gilt auch dann, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegen sollte, da eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht erfolgen soll. Auf eine gleichwohl erfolgende Bereitstellung von Daten in diesen Fällen findet der vorliegende Gesetzentwurf keine Anwendung.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Rahmenbedingungen der Bereitstellung offener Daten. Die Bereitstellung der Daten soll unverzüglich nach der Erhebung erfolgen, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Steht einer unverzüglichen Bereitstellung, beispielsweise die Erfüllung der Fachaufgaben entgegen, hat die Bereitstellung erst dann zu erfolgen, wenn dies nicht mehr der Fall ist. Ist aufgrund von technischen Störungen oder Wartungsarbeiten am System die unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, hat diese dann unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe zu erfolgen. Gleiches gilt für den Fall, dass vor der Bereitstellung eine Bearbeitung der Daten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgt. Ebenso stellt das Fehlen notwendiger Ressourcen (siehe § 4 Abs. 1) einen sonstigen gewichtigen Grund im Sinne der Vorschrift dar. Unverzüglich im Sinne der Regelung bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Eine Bereitstellung von älteren Daten, welche etwa zum Zeitpunkt der Verkündung des vorliegenden Gesetzentwurfs bereits entsprechend vorlagen, wird durch die Regelung nicht ausgeschlossen.

In Bezug auf Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, wird der Besonderheit Rechnung getragen, dass nach den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, wie zum Beispiel den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, eine Bereitstellung von Daten in der Regel erst erfolgt, wenn das der

Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist. Ein Forschungsvorhaben gilt in der Regel dann als abgeschlossen, wenn die entsprechenden Ergebnisse vollständig veröffentlicht wurden. Zusätzlich ist die Datenbereitstellung an die Erfüllung des Forschungszwecks geknüpft. In der Regel stellt die Veröffentlichung gleichzeitig auch den zugrundeliegenden Forschungszweck dar. Liegt der Forschungszweck eines Forschungsvorhabens in der Bereitstellung von behördlichen Entscheidungshilfen oder der Wahrnehmung administrativer/hoheitlicher Aufgaben oder der Entwicklung einer Innovation, hat die Bereitstellung der Forschungsdaten in der Regel nach vollständiger Umsetzung dieses Forschungszwecks zu erfolgen. Bei Innovationsvorhaben soll zumindest die ggf. angestrebte Schutzrechtsanmeldung abgewartet werden können.
Durch die hier begründete Möglichkeit der an der vollständigen Umsetzung des Forschungsvorhabens orientierten Bereitstellung der Daten wird ein Ausgleich geschaffen zwischen der Notwendigkeit, auch im Bereich von Wissenschaft und Forschung die Bereitstellung offener Daten zu erhöhen, und dem Erfordernis, der erhebenden Stelle die Möglichkeit einzuräumen, zunächst das Ziel der Datenerhebung in Form des Abschlusses des Forschungsvorhabens und der Erfüllung des Forschungszwecks zu erreichen, und erst danach in einer angemessenen Frist die Ressourcen zur Aufbereitung weitergabefähiger Datensätze aufzubringen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn Forschung nicht alleine aus wissenschaftlichem Selbstzweck erfolgt, sondern weitere Beweggründe für die Durchführung eines Forschungsvorhabens bestehen. Ein Beispiel hierfür ist die Vorbereitung administrativer Entscheidungen durch wissenschaftliche Forschung. Die Erfüllung des Zeitplans zur Erreichung eines solchen Forschungszwecks soll nicht durch eine verpflichtende Veröffentlichung der Daten unmittelbar nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeiten gefährdet oder unmöglich gemacht werden. Eine an die Erreichung dieser Zwecke anschließende Datenbereitstellung schafft den nötigen Freiraum, um weitere Forschung zu betreiben.

Satz 4 sichert die Erhaltung der Teilnahmebereitschaft gerade bei Forschungsvorhaben, bei denen vulnerable Personengruppen mitwirken, oder sofern das Forschungsvorhaben allgemein von einer freiwilligen Teilnehmerschaft abhängt.

Die betroffenen Personen zugesicherte Vertraulichkeit und/oder Zweckbindung bleibt unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Daten nach § 4 Abs. 1 mit Metadaten versehen werden und, aufgrund der Ausgestaltung der Offene-Daten-Plattform als Metadatenplattform (siehe die Sätze 2 und 3), mittels Verknüpfung (Link) auf der Offene-Daten-Plattform nach § 10 bereitgestellt werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Daten über die zugehörigen Metadaten unmittelbar an einem Ort gefunden werden können. Die datenbereitstellenden Behörden sind verpflichtet, die Daten mit Metadaten, wie etwa Angaben über Herkunft und Inhalt und sofern zutreffend die Kennzeichnung der bereitgestellten Daten als hochwertige Datensätze, zu versehen, welche in der Offene-Daten-Plattform einzustellen sind. Dies ist technische Voraussetzung dafür, dass die Metadaten an das nationale Metadatenportal GovData transportiert werden. Die Bereitstellung der Metadaten auf der Offene-Daten-Plattform soll, entsprechend der Bereitstellung der offenen Daten selbst (siehe § 4 Abs. 1), nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erfolgen. Dies bezieht sich sowohl auf die Ressourcen der datenbereitstellenden Behörde, als auch auf die Ressourcen des für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium, was etwa die technischen Ressourcen der Plattform selbst miteinschließt.

Die Sätze 2 und 3 verdeutlichen, dass auf der Offene-Daten-Plattform des Landes nur Metadaten bereitgestellt werden, während die datenbereitstellenden Behörden die Infrastruktur für die Bereitstellung der Daten selbst vorhalten sollen, sofern sie Daten bereitstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 befreit die Behörden, Gemeinde und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Pflicht, die Daten und Metadaten vor der Bereitstellung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf den erforderlichen Aktualisierungsstand bereitgestellter Daten. Ein Anspruch der Nutzenden auf eine weitergehende Qualitätssicherung besteht somit nicht. Der bereitstellenden Behörde soll demnach kein Haftungstatbestand entstehen. Es ist

davon auszugehen, dass Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten und Metadaten so erheben, dass eine hinreichende Qualität gegeben ist. Die Regelung entbindet die Behörden jedoch nicht von ihrer Pflicht zu überprüfen, ob Daten nach § 5 überhaupt bereitgestellt werden dürfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass § 7 Abs. 3 LTranspG auf die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bestehenden Aufforderungen zur Bereitstellung keine Anwendung findet. Hierunter sind die Aufforderungen zur Bereitstellung von Daten und Metadaten nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 zu verstehen. Beide Plattformen wurden technisch zusammengeführt, weshalb die Daten und Metadaten bereits faktisch an einem Ort auffindbar sind.

zu § 7

§ 7 regelt, dass der Abruf der nach § 4 Abs. 1 bereitgestellten Daten und zugehöriger Metadaten grundsätzlich entgeltfrei und zur uneingeschränkten Nutzung, Weiterverbreitung und Weiterverwendung erfolgt. Soweit Rechtsvorschriften den Abruf, die Nutzung, die Weiterverbreitung oder die Weiterverwendung von Daten und zugehörigen Metadaten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nur gegen Entgelt vorsehen, findet der vorliegende Gesetzentwurf keine Anwendung, wie sich aus der Regelung in § 1 Abs. 5 ergibt.

Die Weiterverarbeitung darf nicht eingeschränkt werden. Eine Einschränkung im Sinne dieser Regelung liegt nicht vor, wenn eine offene und nicht restriktive Lizenz auf die Daten angewandt wird. Entsprechende Lizenzen sind etwa die „Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0“, „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“ oder die Lizenzen „Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland (CC BY 3.0 DE) und „Creative Commons CC0 1.0 Universal (CC0 1.0) Public Domain Dedication“.

Die Daten und zugehörigen Metadaten sollen möglichst jederzeit von potentiellen Nutzenden beziehungsweise Interessierten abgerufen werden können. Kurzzeitige Unterbrechungen der Bereitstellung, beispielsweise wegen notwendiger Wartungsarbeiten an der technischen Infrastruktur der Datenbereitstellung oder durch

externe Einflüsse, widersprechen diesem Grundsatz nicht. Der Abruf der Daten und Metadaten muss ohne weitere Hürden möglich sein, weshalb dies gemäß Satz 2 nicht durch eine verpflichtende Registrierung oder die Notwendigkeit einer Begründung eingeschränkt werden soll.

Zu § 8

§ 8 sieht im Interesse einer möglichst umfassenden Bereitstellung von Daten nebst zugehörigen Metadaten durch die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen allgemeinen Haftungsausschluss vor. Die Datenbereitstellenden haften ausdrücklich nicht für Schäden, die durch den Abruf, die Weiterverbreitung, die Weiterverwendung oder die Nutzung von bereitgestellten Daten oder Metadaten verursacht wurden. Davon unberührt bleiben die nach dem jeweils geltenden nationalen und europäischen Datenschutzrecht bestehenden Verantwortlichkeiten gegenüber betroffenen Personen, etwa im Fall einer ungewollten De-Anonymisierung infolge einer vorherigen unzureichenden Anonymisierung von personenbezogenen Daten.

Zu § 9

§ 9 sieht vor, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung offener Daten frühzeitig berücksichtigt werden sollen. Von den Behörden des Landes wird gefordert, bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, auch die Bereitstellung von Daten als offene Daten (Open-by-Design) zu berücksichtigen. Es soll daher evaluiert werden, welche Daten erhoben werden und ob Gründe gegen deren Bereitstellung sprechen. Ist dies der Fall, soll geprüft werden, ob durch ein entsprechendes Datenmanagement oder gesonderte Speicherung eine getrennte Verarbeitung der Daten möglich ist und so die Bereitstellung unbearbeiteter Daten ermöglicht werden kann. Beispielsweise sollte die Speicherung von personenbezogenen Merkmalen gemeinsam mit nicht personenbezogenen Merkmalen in einer Sammlung vermieden werden. Darüber hinaus sollten die technischen und organisatorischen Prozesse so gestaltet sein, dass die Bereitstellung der Daten Teil der Aufgabenwahrnehmung ist. Hierbei sollten Automatisierungspotentiale besonders berücksichtigt werden. Um dieses Potential ausschöpfen zu können, müssen die Voraussetzungen für eine automatisierte

Verarbeitung geschaffen werden. Hierzu zählt insbesondere die Maschinenlesbarkeit, aber auch die Gestaltung von Standardprozessen zur Vorbereitung der Daten für die Bereitstellung.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Datenbereitstellung auch in Verträgen festgeschrieben werden, sodass Hinderungsgründe für eine Bereitstellung mit Hilfe entsprechender Regelungen minimiert werden. Hierzu gehört beispielsweise die Übermittlung der Daten in einem geeigneten Format, die Bereitstellung der erforderlichen Metadaten sowie die Vorgabe, dass Datenbestandteile, die einer Bereitstellung entgegenstehen, möglichst einfach von allen für die Bereitstellung geeigneten Daten getrennt werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass personenbezogene Daten enthalten sind.

Bei der Beschaffung von IT-Systemen für die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist die Bereitstellung offener Daten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit der Speicherung in offenen und gängigen Datenformaten, aber auch im Hinblick auf die Verwendung offener Schnittstellen.

Ziel dieser Vorgaben ist es, den Aufwand der Bereitstellung auf ein Minimum zu reduzieren und Daten in größtmöglichem Umfang mittels automatisierter Prozesse bereitzustellen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

§ 10 Abs. 1 regelt, dass die Offene-Daten-Plattform als eine zentrale Plattform des Landes für offene Daten durch das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium betrieben wird.

Zu Absatz 2

§ 10 Abs. 2 sieht eine Verknüpfung mit Portalen vor, die ebenfalls offene Daten bereitstellen. Von der Regelung wird die Transparenz-Plattform nicht erfasst, da die Transparenz-Plattform und die Offene-Daten-Plattform technisch auf einer Plattform zusammengeführt wurden. Zu denken ist hier etwa an das GeoPortal.rlp oder das deutsche Metadatenportal GovData, das seinerseits Metadaten an das europäische

Open Data Portal (data.europa.eu) anliefert. Durch derartige Verknüpfungen können die in Rheinland-Pfalz bereitgestellten offenen Daten auch über andere Portale gefunden werden. Die verwendete Begrifflichkeit „verknüpft“ macht in diesem Kontext nur deutlich, dass eine technische Verbindung zwischen den Portalen erfolgt, ohne dass damit Vorgaben einhergehen, wie diese Verbindung erfolgt (z. B. über Schnittstellen oder Datenübergabepunkte).

Die Offene-Daten-Plattform tritt ergänzend neben andere Daten- und Informationsportale. Die Verknüpfung mit anderen Portalen soll die Offene-Daten-Plattform zu einem zentralen Zugangspunkt zu offenen Daten machen. Die bereitgestellten Daten und Metadaten sollen in erster Linie von Maschinen verarbeitet werden, dienen aber auch der Erhöhung der Transparenz des Verwaltungshandelns. Sofern die Behörden zusätzlich zu den Rohdaten auch bearbeitete Daten sowie daraus folgende eigene Interpretationen, etwa in Form von Berichten, Statistiken oder ähnliches bereitstellen, ist es sinnvoll, diese Aufzeichnungen mit den Rohdaten zu verknüpfen oder gemeinsam bereitzustellen, sofern dies zulässig ist.

Zu § 11

§ 11 sieht die Einrichtung einer zentralen Stelle vor, die die Behörden des Landes bei rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen zur Bereitstellung von Daten als offene Daten nebst zugehörigen Metadaten im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs berät. Zu dem Aufgabengebiet dieser Servicestelle gehört etwa die Unterstützung und Beratung der Behörden bei der Identifikation von offenen Daten, die Erarbeitung von Regelprozessen, die Erstellung von Handreichungen für die Behörden und die Förderung des Austauschs unter den Datenbereitstellenden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können das Kompetenzzentrum in gleichem Umfang nutzen. Gegenüber Datennutzenden soll das Kompetenzzentrum als Anlaufstelle dienen und in diesem Kontext bei Fragen zur Verwendung von bereitgestellten Datensätzen unterstützen. Zur Gewährleistung strukturierter Kommunikationswege müssen die Behörden der Länder zentrale Kontaktstellen einrichten, welche zur Erstkontaktaufnahme durch das Kompetenzzentrum für Offene Daten dienen, sofern die zuständigen Ansprechpersonen nicht bekannt sind. Die zentralen Kontaktstellen fungieren in dieser Funktion als Mittler zu den zuständigen

Organisationsbereichen innerhalb der Behörde. Im Übrigen werden ihnen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine weitergehenden Aufgaben auferlegt.

Zu § 12

§ 12 statuiert eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag. Der Bericht erfolgt alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs und informiert über die Fortschritte bei der Bereitstellung von offenen Daten durch die Behörden des Landes in dem beschriebenen Umfang. Datenabrufe bezeichnet aufgrund der technischen Umsetzung der Offene-Daten-Plattform als Metadatenplattform Ausleitungen in angebundene Liefersysteme und Zugriffe auf die Metadatendetailseite. Ein „echter“ Download von Daten kann nicht festgestellt werden. Zugriffszahlen im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs bezeichnet die Besuche auf der Offene-Daten-Plattform und die Seitenaufrufe. Auf Basis des Berichts werden etwaige Anpassungsbedarfe zu prüfen sein, wie etwa die Notwendigkeit der Einführung einer uneingeschränkten Verpflichtung zur Bereitstellung offener Daten durch die Behörden des Landes oder die Notwendigkeit der Bereitstellung gesonderter Ressourcen in den Behörden der Länder.

Zu § 13

§ 13 ermächtigt das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium nähere Regelungen zu den Standards der Bereitstellung sowie Verfahrensregelungen für die Bereitstellung der Daten durch Rechtsverordnung zu treffen. Dieser Ermächtigung liegt die Annahme zugrunde, dass dieser Bereich sich aufgrund technischer und rechtlicher Entwicklungen verändern könnte oder aufgrund gewonnener Erfahrungswerte Veränderungen notwendig werden, welche einer kurzfristigen näheren Ausdifferenzierung bedürfen. Die Ermächtigung umfasst etwa nähere Regelungen zu den Nutzungsbedingungen der Daten, die Ausgestaltung der Metadaten, die Auswahl und Ausgestaltung geeigneter Lizenzmodelle, Formate und Schnittstellen sowie zum Verfahren der Bereitstellung zu treffen. Dies ist zur besseren Regelung einheitlicher Standards und einer flexibleren Gestaltung technischer Einzelheiten erforderlich.

Zu § 14

§ 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.